

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und des Verbots der Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen sowie ähnlicher Veranstaltungen für Geflügel im Hochsauerlandkreis mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

vom 26. März 2021

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird Folgendes verfügt:

- I. Alle Tierhalterinnen und -halter, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten im Hochsauerlandkreis halten, haben diese Tiere ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen
oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) zu halten.
- II. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen für Geflügel ähnlicher Art wird im Hochsauerlandkreis verboten.
- III. Für die unter I. und II. aufgeführten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 27. März 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu I. und II.:

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Derzeit breiten sich die Infektionen mit diesem hochpathogenen Geflügelpestvirus mit einer außerordentlichen Dynamik in Nordrhein-Westfalen aus. Nach den Erstausrüchen in den Landkreisen Gütersloh und Paderborn wurde die Aviäre Influenza inzwischen auch in Beständen im Landkreis Minden-Lübbecke, dem Hochsauerlandkreis sowie dem Landkreis Warendorf und dem Märkischen Kreis nachgewiesen.

Anhand aktueller Untersuchungsbefunde muss zudem davon ausgegangen werden, dass das Virus nach wie vor in der hiesigen Wildvogelpopulation zirkuliert.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) stuft in seiner letzten Einschätzung vom 25. März 2021 das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) als hoch ein und geht von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) aus.

Aufgrund der dargestellten Situation sowie der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation bzw. der Geflügelpest-Seuchenlage im gesamten Bundesgebiet ist es nunmehr erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung der Infektion in die Hausgeflügelbestände der betroffenen Regionen zu ergreifen.

Bei einer Weiterverbreitung der Geflügelpest ist von einem hohen Eintragungsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Beim Eintrag in Nutzgeflügelbestände ist mit hohen Tierverlusten, starken wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Danach ordnet die zuständige Behörde – hier das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises - eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf der o.a. Risikobewertung des FLI vom 25. März 2021 sowie der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation und mehrerer Ausbrüche in den Nachbarkreisen sowie einem im Hochsauerlandkreis.

Daher sind weitere Schutzmaßregeln im Hochsauerlandkreis zu ergreifen.

Um dem laut aktueller Risikobewertung des FLI bestehenden, hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltenden Betrieben und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden.

Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels.

Daher wird mit dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter I. die Aufstallungspflicht für alle Tierhalterinnen und -halter, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten im Hochsauerlandkreis halten, angeordnet.

Rechtsgrundlage für die unter II. angeordnete Untersagung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen für Geflügel ähnlicher Art ist § 7 Absatz 6 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung.

Danach kann die zuständige Behörde – auch hier wiederum das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises – derartige Veranstaltungen verbieten, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung notwendig ist.

Dass diese Notwendigkeit derzeit gegeben ist, ergibt sich ebenfalls aus den obigen Ausführungen. Würden derartige Veranstaltungen durchgeführt werden, bestünde eine hohe Gefahr für die Ein- oder Weiterverschleppung der Geflügelpest mit den beschriebenen, gravierenden Folgen (hohe Tierverluste, starke wirtschaftliche Einbußen und Handelsrestriktionen).

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die die gleichen Schutzzwecke erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahmen wurde unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Dabei wurden die anhaltende Dynamik der Seuchenentwicklung sowie die bisherigen Ausbrüche berücksichtigt. Außerdem wurde berücksichtigt, dass eine Weiterverbreitung dieser hochinfektiösen und anzeigepflichtigen Viruserkrankung schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund wurde sowohl die Aufstallung des Geflügels im Hochsauerlandkreis angeordnet als auch die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu III.):

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintrittsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung eines Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet des Hochsauerlandkreises.

Ein Ausbruch der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die Geflügel haltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

Begründung zu IV.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 27. März 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Im Auftrag:

gez. Dr. Guzik